



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.09.2018



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Biogas Pape GmbH, vertr. d. Herrn Jan Pape, 27446 Selsingen hat am 21.12.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

- Errichtung eines Gärproduktlagers 2 mit gasdichter Tragluftfolienabdeckung
- Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem Gärproduktlager 1 von 30° kegelförmig zu kugelförmig
- Errichtung einer Gärrestverdampfungsanlage mit den Komponenten: Vapogant, Kühlturm, Schwefelsäuretank, ASL-Tank sowie Gärrestreduzierung durch Verdampfung
- Errichtung eines Blockheizkraftwerkes 3 mit den Nebenanlagen: Gasaufbereitung, Wärmecontainer, Wärmepufferspeicher sowie flexibler Betrieb aller Blockheizkraftwerke
- Austausch des Feststoffeintrages
- Errichtung zweier Separatoren
- Anpassung der Inputstoffe

Der Standort der Anlage befindet sich in Selsingen-Granstedt, Am Balkenfelde.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

Ein Bodendenkmal in direkter Nähe ist nicht betroffen

- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotopie sind nicht betroffen
- Die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaftsbild/-erleben und Fläche werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben kann
- Durch Gerüche, Lärm, Staub und Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 11.09.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat